
TOP 16:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Völkerstrafgesetzbuches

Drucksache: 161/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs haben sich auf der Überprüfungskonferenz in Kampala im Jahr 2010 auf eine Definition des Tatbestands der Aggression geeinigt. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Änderungen von Kampala als einer der ersten Vertragsstaaten ratifiziert (BGBl. 2013 II S. 139). Mit dem Gesetzentwurf engagiert sich die Bundesrepublik Deutschland für die Verwirklichung des Grundsatzes der Komplementarität nach dem Römischen Statut (im Folgenden IStGH-Statut). Nach diesem Grundsatz ist die Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen Aufgabe der einzelnen Staaten; der Internationale Strafgerichtshof kann nur tätig werden, wenn ein Staat diese Aufgabe nicht ernsthaft wahrnimmt (siehe auch Artikel 17 IStGH-Statut). Gemäß Artikel 15bis IStGH-Statut soll die Zuständigkeit des Gerichtshofs bei Aggressionsverbrechen entweder durch Staatenverweisung oder aus eigener Initiative des Anklägers begründet sein. Eine vorherige Feststellung über das Vorliegen eines Aggressionsaktes durch den Sicherheitsrat ist nicht erforderlich. Die Gerichtsbarkeit des IStGH wird nach Ratifizierung durch mindestens 30 Vertragsstaaten, frühestens jedoch nach dem 1. Januar 2017 aktiviert.

Um die Strafverfolgung von Verbrechen der Aggression durch deutsche Behörden zu ermöglichen, soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) ergänzt werden, indem ein eigenständiger Straftatbestand der Aggression in Umsetzung von Artikel 8bis IStGH-Statuts eingefügt wird. Damit sollen die bisherigen §§ 80 und 80a des Strafgesetzbuches (StGB) ersetzt werden. Die Formulierung des Tatbestands und der Bedingungen für dessen Verfolgung sollen in enger Anlehnung an die Beschlüsse von Kampala und das zugrundeliegende Völkergewohnheitsrecht erfolgen. Weiterhin sieht der Gesetzentwurf eine Regelung zur Beschränkung des Umfangs der innerstaatlichen Strafverfolgungszuständigkeit vor.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren solle geprüft werden, ob die vorgesehene Aufnahme des § 111 StGB in den Katalog der Straftaten, bei deren Regelung die Einziehung sogenannter Beziehungsgegenstände ermöglicht werde, sachgerecht verortet werde, und ob eine entsprechende Regelung tatsächlich erforderlich sei.

Nähere Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 161/1/16** zu entnehmen.